

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Albersweiler in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels vom ...

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Albersweiler erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse „<https://www.vg-annweiler.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen>“, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sowie für öffentliche Bekanntmachungen in Fällen des § 1 Abs. 3 EGovGRP. Sofern öffentliche Bekanntmachungen elektronisch erfolgen, können diese zusätzlich im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels veröffentlicht werden, wobei die elektronische Form die authentische Form ist.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Werktagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den folgenden Bekanntmachungstafeln:

- Hauptstraße 66

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse und Arbeitskreise des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bau- und Dorfentwicklungsausschuss
3. Land-, Forstwirtschafts- und Umweltausschuss
4. Kultur- und Sozialausschuss
5. Rechnungsprüfungs- und Petitionsausschuss

- (2) Auf den Bau- und Dorfentwicklungsausschuss wird die Entscheidung folgender Aufgaben übertragen: Auftragsvergaben bis zu einem Gesamtwert von 10.000 € (zuzgl. MwSt.), sofern die erforderlichen Geldmittel im Haushaltsplan eingestellt sind. Diese Regelung betrifft Bau-, Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen. Herstellen des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen von Bauanträgen und Bauvoranfragen. Der § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung bleibt davon unberührt.

Auf den Land-, Forstwirtschafts- und Umweltausschuss wird die Entscheidung folgender Aufgaben übertragen: Auftragsvergaben bis zu einem Gesamtwert von 10 000 € (zzgl. MwSt.) sofern die erforderlichen Geldmittel im Haushaltsplan eingestellt sind. Diese Regelung betrifft Neubau-, Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen.

- (3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 9 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

- (4) Die in Abs. 1 aufgeführten Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet: Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

- (5) Neben den Ausschüssen sind folgende Arbeitskreise in der Gemeinde aktiv:

1. Arbeitskreis Kerwe (ihm obliegt die Organisation und Durchführung der Dorfkerwe)
2. Historischer Arbeitskreis (dieser wird bei der Aufarbeitung der Geschichte von Albersweiler archivarisches, wissenschaftliches und journalistisches tätig)

Den Arbeitskreisen kann jede interessierte Bürgerin und jeder interessierte Bürger beitreten.

- (6) Bei Bedarf können weitere Arbeitskreise durch den Gemeinderat gebildet werden.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates über
 1. den Haushaltsplan,
 2. die Satzungen,
 3. die Finanzplanung.
- (2) Auf den Bau- und Dorfentwicklungsausschuss wird die Entscheidung folgender Aufgaben übertragen:
 1. Auftragsvergaben bis zu einem Gesamtwert von 10.000,00 Euro (zzgl. MwSt.), sofern die erforderlichen Geldmittel im Haushaltsplan eingestellt sind. Diese Regelung betrifft dringende Bau-, Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen.
 2. Herstellen des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen von Bauanträgen und Bauvoranfragen. Der § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung bleibt davon unberührt.
- (3) Auf den Land-, Forstwirtschafts- und Umweltausschuss wird die Entscheidung folgender Aufgaben übertragen: Auftragsvergaben bis zu einem Gesamtwert von 10.000,00 Euro (zzgl. MwSt.), sofern die erforderlichen Geldmittel im Haushaltsplan eingestellt sind. Diese Regelung betrifft dringende Neubau-, Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen.
- (4) Auf den Kultur- und Sozialausschuss werden generationenübergreifende Aktivitäten, Zusammenarbeit mit Institutionen und gemeindlichen Veranstaltungen übertragen.
- (5) Der Gemeinderat ist über die Beschlussfassung der Ausschüsse in geeigneter Form zu unterrichten.
- (6) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (7) Auf den Arbeitskreis Kerwe werden die Aufgaben der Organisation und Durchführung der Dorfkerwe übertragen. Im Rahmen der Aufgaben hierzu und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist der Arbeitskreis beschlussfähig.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro zzgl. MwSt. im Einzelfall,
 2. Erhebung von Vorausleistungen auflaufende Entgelte,
 3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur
 4. Fristwahrung,
 5. Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,
 6. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

- (2) Auf den Ortsbürgermeister wird im Einvernehmen mit einem Beigeordneten die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Einvernehmen in den Fällen des § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
 2. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 35.000,00 Euro im Einzelfall.
 3. Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Gemeinde können bis zu vier Geschäftsbereiche gebildet werden, die auf die Beigeordneten übertragen werden können.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird.
Es wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro pro Sitzung veranschlagt. Darin sind sowohl der zeitliche Aufwand (15,00 Euro) als auch der Sachkostenaufwand (5,00 Euro) enthalten.
- (2) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird.

Es wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro pro Sitzung veranschlagt. Darin sind sowohl der zeitliche Aufwand (15,00 Euro) als auch der Sachkostenaufwand (5,00 Euro) enthalten.

- (2) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % pro Geschäftsbereich der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 20 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an

Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

- (5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 15,00 Euro je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten in der öffentlichen Bücherei

- (1) Die in der öffentlichen Bücherei tätigen Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (2) § 6 Abs. 2 u. § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 12

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalisierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes (§10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) und § 10 Abs. 2 Europawahlordnung (EWO). Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26. August 2024 außer Kraft.

76857 Albersweiler, ...
Ortsgemeinde Albersweiler
Ausgefertigt:

Andreas Gerdon

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, den ...
Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhart
Bürgermeister